



STATUTEN BÜRGERTURNVEREIN LUZERN

Ausgabe vom 7. Dezember 2023

Geschlechtsneutralität

Wo nichts Gegenteiliges bestimmt ist, sind sämtliche in diesen Statuten und darauf basierenden Reglementen des BTV Luzern aufgeführten Chargenbezeichnungen, oder auf ein bestimmtes Geschlecht bezogene Formulierungen, geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Name und Sitz	4
Art. 1	Name und Sitz	4
II.	Zweck des Vereins	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Zugehörigkeit BTV Luzern	4
III.	Vereinsstruktur	4
Art. 4	Ethik	4
Art. 5	Vereinsstruktur	4
Art. 6	Selbständige Riegen	5
Art. 7	Unselbständige Riegen	5
IV.	Organisation	5
Art. 8	Organe	5
	<u>A) Generalversammlung</u>	5
Art. 9	Generalversammlung	5
Art. 10	Beschlussfassung	5
Art. 11	Geschäftsliste	6
Art. 12	Anträge	6
	<u>B) Vereins-Delegiertenversammlung</u>	6
Art. 13	Vereins-Delegiertenversammlung	6
	<u>C) Vereinsvorstand</u>	6
Art. 14	Wahlen	6
Art. 15	Zusammensetzung	6
Art. 16	Aufgaben	7
	<u>D) Vereinsleitung</u>	7
Art. 17	Zusammensetzung	7
Art. 18	Aufgaben, Kompetenzen	7
	<u>E) Revisoren</u>	7
Art. 19	Zusammensetzung / Aufgaben	7
	<u>F) Vorstände der Riegen sowie Kommissionen</u>	7
Art. 20	Riegenvorstände	7
Art. 21	Kommissionen	8
	<u>G) BTV Erscheinungsbild</u>	8
Art. 22	Corporate Design	8
V.	Mitgliedschaft	8
Art. 23	Mitgliederkategorien	8
Art. 24	Selbständige Riegen	8
Art. 25	Erwerb	8
Art. 26	Verlust	8
Art. 27	Passivmitglieder	9
Art. 28	Ernennung zu besonderen Mitgliedschaften	9
Art. 29	Rechte und Pflichten	9
VI.	Verwaltung	9
Art. 30	Protokolle	10
Art. 31	Reglemente und Aufgabenbeschriebe	10
Art. 32	Archiv	10
Art. 33	BTV-Garde	10
Art. 34	Berghaus	10
Art. 35	Hermann und Myrtha Studer Stiftung	10
Art. 36	Publikationen	10
VII.	Finanzielle Bestimmungen	10
Art. 37	Vereinsjahr	10
Art. 38	Einnahmen und Ausgaben	10
Art. 39	Mitgliederbeitrag	11
Art. 40	Haftung	11
Art. 41	Subventionen	11
Art. 42	Spezialfonds / Rückstellungen	11
Art. 43	Rechtsverbindliche Unterschrift	11
VIII.	Übergangs- / Schlussbestimmungen	11
Art. 44	Vereinsfarben	12
Art. 45	Inkraftsetzung	12
Art. 46	Auflösung	12

I. Name und Sitz

Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen Bürgerturnverein Luzern (Kurzform: BTV Luzern) besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern.
----------------------	--

II. Zweck des Vereins

Zweck	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">1 Der BTV Luzern hat zum Zweck, seinen Mitgliedern aller Altersstufen eine ihrem Leistungsstand und -bestreben angemessene Sport-, Spiel-, Trainings- und Wettkampftätigkeit zu ermöglichen.2 Der BTV Luzern fördert sowohl den Breitensport wie auch im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Leistungs- und Spitzensport.3 Der BTV Luzern fördert im Weiteren die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.4 Er fühlt sich mitverantwortlich für wesentliche sportethische, kulturelle und gesellschaftliche Anliegen und will mit seinen Angeboten und Aktivitäten mithelfen, diese zu bewältigen.5 Der BTV Luzern kann zur Zweckerreichung sportliche oder überwiegend sportliche Infrastrukturen erstellen, erwerben, betreiben, unterhalten und / oder unterstützen.6 Der Verein kann im Übrigen alle Handlungen tätigen, die geeignet und bestimmt sind, die Erreichung des Vereinszwecks zu fördern.
--------------	--

Zugehörigkeit BTV Luzern	Art. 3 Der BTV Luzern ist Mitglied <ul style="list-style-type: none">- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)- des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden- bei weiteren dem Vereinszweck dienlichen Vereinigungen
---------------------------------	--

III. Vereinsstruktur

Ethik	Art. 4 <ol style="list-style-type: none">1 Der BTV Luzern setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.2 Der BTV Luzern anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.3 Der BTV Luzern unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Betreuende, Leitende sowie Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.4 Der BTV Luzern anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.
--------------	---

Vereinsstruktur	Art. 5 Dem Verein gehören an: <ol style="list-style-type: none">1 - selbständige Unterabteilungen oder Riegen - unselbständige Unterabteilungen oder Riegen Selbständige und unselbständige Unterabteilungen oder Riegen (nachstehend Riegen genannt) können auf Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes gebildet werden.2 Alle Mitglieder der selbständigen und unselbständigen Riegen sind Mitglieder des Bürgerturnvereins Luzern und diesem gegenüber beitragspflichtig.
------------------------	---

Selbständige Riegen

Art. 6

- 1 Die selbständigen Riegen verfügen über eigene Statuten, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes unterliegen. Nicht genehmigte Statuten werden im gegenseitigen Einvernehmen bereinigt. Wird in der Bereinigung keine Einigung erzielt, so haben die Statuten des Gesamtvereins im Kollisionsfall Vorrang.
- 2 Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Statuten.
- 3 Die selbständigen Riegen anerkennen die Statuten und Reglemente des BTV Luzern.
- 4 Das Vereinsvermögen des BTV Luzern steht den selbständigen Riegen für ihre Verbindlichkeiten als Haftungssubstrat nicht zur Verfügung. Ebenso steht das Riegenvermögen dem BTV Luzern für seine Verbindlichkeiten als Haftungssubstrat nicht zur Verfügung.

Unselbständige Riegen

Art. 7

Unselbständige Riegen sind über die einzelnen Riegen hinausgehende und / oder übergreifende Formationen oder Gruppierungen, deren Einsatz zu Gunsten des BTV Luzern erfolgt.

IV. Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung (GV)
- B) Vereins-Delegiertenversammlung
- C) Vereinsvorstand
- D) Vereinsleitung
- E) Revisoren
- F) Vorstände der Unterabteilungen, Riegen und Kommissionen

Generalversammlung

A) Generalversammlung

Art. 9

- 1 Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des Vereins. Die Generalversammlung wird durch die Vereinsleitung mindestens 15 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt durch Publikation im Vereinsorgan oder durch Zirkular.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung hat in der Regel im letzten Jahresquartal stattzufinden.
- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des BTV Luzern dies schriftlich und unter Anführung des Zwecks bei der Vereinsleitung verlangen.

Beschlussfassung

Art. 10

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 2 Die Entscheidung bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3 Es wird offen abgestimmt oder gewählt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.
- 4 Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Altersjahr ist stimm- und wahlberechtigt, mit Ausnahme der Beschlussfassung über ein Geschäft oder eine Streitfrage zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
- 5 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung der Vereinsleitung abgestimmt werden.
- 6 Für Abstimmungen betreffend Auflösung des BTV Luzern oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen ist die Zustimmung der Mehrheit von vier Fünfteln der

anwesenden Mitglieder an einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erforderlich.

Geschäftsliste

Art. 11

Die Generalversammlung hat neben den in Art. 65 ZGB genannten Zuständigkeiten folgende ausschliesslich ihr zustehenden Geschäfte zu behandeln:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme des technischen Berichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- e) Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche der Vereinsleitung vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen sind
- g) Wahlen des Vereinsvorstandes
- h) Ernennungen, Ehrungen und Auszeichnungen
- i) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung und des Protokolls der letzten Generalversammlung

Anträge

Art. 12

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind vier Wochen vorher mit der Begründung an die Vereinsleitung einzureichen.

Vereins- Delegierten- versammlung

B) Vereins-Delegiertenversammlung

Art. 13

- 1 Zur Erledigung laufender Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder dem Vereinsvorstand vorbehalten sind, beruft die Vereinsleitung eine Vereins-Delegiertenversammlung ein.
- 2 Der Vereins-Delegiertenversammlung gehören ausser dem Vereinsvorstand, die Berghauskommission und die übrigen ständigen Kommissionen an. Den Ehren- und Verdienstmitgliedern steht das Recht zur Teilnahme zu.
- 3 An der Delegiertenversammlung sind die Berghausgeschäfte abzuhandeln.

Wahlen

C) Vereinsvorstand

Art. 14

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres den Vereinsvorstand. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen in den Stiftungsrat der Hermann und Myrtha Studer Stiftung. Der Präsident des BTV Luzern ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates.

Zusammen- setzung

Art. 15

- 1 Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - Ehrenpräsident
 - Ehrenoberturner
 - Präsident
 - Technischer Leiter
 - Turnfestadministration
 - Finanzchef
 - Vizepräsidenten
 - Sekretär
 - Protokollführer
 - Passivkassier
 - Mutationsführer
 - J+S Coach
 - Archivar
 - Redaktor des Vereinsorgans
 - Fähnrich
 - Fähnrich Stv.
 - Revisoren
 - Präsidenten der Kommissionen und der Berghauskommission
- Zusätzlich von Amtes wegen sind im Vereinsvorstand ohne Wahlvorgang vertreten:
- Präsident und technischer Leiter der selbständigen und unselbständigen Riegen

	<ul style="list-style-type: none"> - Präsident der Hermann und Myrtha Studer Stiftung - Obmann der BTV-Garde
	2 Allfällig an der Generalversammlung gewählte Mitglieder von nicht namentlich erwähnten weiteren Funktionen.
Aufgaben	<p>Art. 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vereinsvorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und wahrt die Rechte des Vereins gegenüber den Verbänden und Dritten. 2 Er überwacht die Handhabung der Statuten und Reglemente. 3 Er beruft die Generalversammlung sowie die Vereins-Delegiertenversammlung ein und vollzieht deren Beschlüsse. 4 Der Vorstand kann über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets sowie ausserordentliche Ausgaben bis CHF 15'000 im einzelnen Fall beschliessen.
Zusammen- setzung	<p>D) Vereinsleitung</p> <p>Art. 17</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Vereinsleitung besteht aus folgenden Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidium b) Technische Leitung c) Finanzen d) Vizepräsidium e) PR und Marketing f) Protokoll g) Sekretariat 2 Weitere Personen können in Funktionen und Chargen an der Generalversammlung in die Vereinsleitung gewählt werden.
Aufgaben Kompetenzen	<p>Art. 18</p> <ol style="list-style-type: none"> 4 Die Vereinsleitung führt den BTV Luzern, befasst sich mit dem Tagesgeschäft, vertritt den Verein nach Aussen und setzt die Beschlüsse der Vereinsvorstandssitzungen, Vereins-Delegiertenversammlung und der Generalversammlung um. 2 Sie kann an den Vorstandssitzungen und Versammlungen der Unterabteilungen teilnehmen. 3 Sie kann an den Vereinsleitungssitzungen über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets sowie ausserordentliche Ausgaben bis CHF 7'500 im einzelnen Fall beschliessen.
Zusammen- setzung / Aufgaben	<p>E) Revisoren</p> <p>Art. 19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 An der Generalversammlung werden mindestens drei Revisoren gewählt. 2 Die Revisoren werden jährlich gewählt. Sie sind wiederwählbar. 3 Den Revisoren obliegt die Überprüfung des Kassa- und Rechnungswesens des gesamten Vereins sowie aller Riegen und Unterabteilungen, des Archivs und der Gerätschaften. 4 Sie haben das Recht, in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. 5 Über ihren Befund erstatten die Revisoren der Generalversammlung Bericht und Antrag.
Riegen- vorstände	<p>F) Vorstände der Riegen sowie Kommissionen</p> <p>Art. 20</p> <p>Die Riegenvorstände sind mit deren Präsidenten und technischen Leitern im Vorstand vertreten und sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.</p>

- Kommissionen** Art. 21
- 1 Für besondere Aufgaben kann die Generalversammlung entsprechende Kommissionen (ständige, ordentliche) und der Vereinsvorstand entsprechende Spezialkommissionen (nicht ständige, ausserordentliche) bilden.
 - 2 Bei unaufschiebbaren Geschäften ist der Vereinsvorstand berechtigt, eine (ordentliche) Kommission ad hoc bis zur nächsten Generalversammlung, die Vereinsleitung eine Spezialkommission bis zur nächsten Vereinsvorstandssitzung einzusetzen.
- Die Präsidenten der Kommissionen sind im Vereinsvorstand vertreten und nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

- Corporate Design** **G) BTV Erscheinungsbild**
 Art. 22
 Die Vorgaben des Corporate Design vom BTV Luzern werden in einem separaten Reglement festgelegt. Für den Erlass des Reglements "Erscheinungsbild BTV Luzern" ist der Vereinsvorstand zuständig.

V. Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien** Art. 23
- Der BTV Luzern setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
- Kinder (bis zum vollendeten 15. Altersjahr)
 - Jugendliche Aktivmitglieder (wer im Kalenderjahr der Generalversammlung 16 Jahre alt wird)
 - Aktivmitglieder (wer im Kalenderjahr der Generalversammlung 20 Jahre alt wird)
 - Treuemitglieder
 - Freimitglieder
 - Veteranenmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Verdienstmitglieder
 - Funktionäre
 - Passivmitglieder

- Selbständige Riegen** Art. 24
- Die selbständigen Riegen regeln Erwerb, Verlust und Rechte der Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Statuten, melden jedoch die Ein- und Austritte an den BTV Luzern.

- Erwerb** Art. 25
- 1 Als Mitglied kann jedermann aufgenommen werden, wer eine Beitrittserklärung unterzeichnet und gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
 - 2 Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden.
 - 3 Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
 - 4 Der Erwerb der Mitgliedschaft einer Riege bewirkt automatisch die Mitgliedschaft im BTV Luzern.
 - 5 Die ausschliessliche Mitgliedschaft bei einer Riege ist nicht möglich.
 - 6 Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten sowie die Riegenstatuten.
 - 7 Die Riegen sind verpflichtet, die Ein- und Austritte dem Stammverein mindestens vierteljährlich zu melden.

- Verlust** Art. 26
- 1 Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an die entsprechende Riegenleitung bzw. Vereinsleitung zu erfolgen.
 - 2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen; er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

- 3 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen (insbesondere die Zahlung des Mitgliederbeitrages), gegenüber dem BTV Luzern bzw. ihrer Riege nicht erfüllen, können auf Beschluss des Vereins- bzw. Riegenvorstandes ihre Mitgliedschaft verlieren. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- 4 Mitglieder welche die Statuten, Verträge oder Reglemente des Vereins bzw. der Riege vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können durch Vereinsvorstands- bzw. Riegenbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 5 Sofern kein Übertritt in eine andere Riege des BTV Luzern erfolgt, bewirkt der Verlust der Mitgliedschaft einer Riege automatisch den Verlust der Mitgliedschaft beim BTV Luzern.
Treuemitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Verdienstmitglieder und Veteranen können als riegenlose Mitglieder weiterhin dem Verein angehören.

Passiv- mitglieder

Art. 27

Personen und juristische Personen können dem Verein als Passivmitglieder beitreten.

Ernennung zu besonderen Mitgliedschaften

Art. 28

- 1 **Treuemitglied:** Treuemitglied wird, wer während 20 Jahren als Aktivmitglied dem BTV Luzern angehört.
- 2 **Veteranenmitglied:** Zum Veteranenmitglied wird ernannt, wer dem Verein insgesamt 30 Jahre als Aktivmitglied angehört hat.
- 3 **40, 50, 60, 70 Jahre Vereinstreue:** Für 40, 50, 60, 70 Jahre Vereinstreue werden die Mitglieder mit einem besonderen Präsent geehrt.
- 4 **Freimitglied:** Freimitglied wird, wer sich um den Verein verdient gemacht hat, oder dem Verein besondere Ehre erwies.
- 5 **Ehrenmitglied; Verdienstmitglied:** Als Ehrenmitglied ernennt die Generalversammlung Personen und Körperschaften, die sich im Wesentlichen um das Turn- und Sportwesen im Verein besondere ausserordentliche Verdienste erworben haben. Für spezielle Verdienste kann ein Mitglied mit der Verdienstwappenscheibe ausgezeichnet und somit zum Verdienstmitglied ernannt werden.
- 6 **Ehrenpräsident / Ehrenoberturner:** Der Verein kann eine verdiente Person zum Ehrenpräsidenten und / oder Ehrenoberturner an der Generalversammlung wählen. Die als kompetent erachteten Personen werden den BTV in Notfällen vertreten oder bei schweren Vereinskongflikten vermittelnd wirken.

Riegenvorstände können zu Handen der Ehrungskommission (ca. drei Monate vor der Generalversammlung) Anträge zur Ernennung von Frei-, Ehren- oder Verdienstmitglieder stellen.

Rechte und Pflichten

Art. 29

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, nach Kräften zu fördern und den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins nach bester Möglichkeit nachzuleben.
- 2 Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.
- 3 Das Mitglied haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- 4 Die aktiven Mitglieder sind zum Besuch der Turn- und Trainingsstunden und zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen verpflichtet. Insbesondere sind sie entsprechend ihrer Turnart zur Teilnahme am Vereinswettkampf verpflichtet.
- 5 Die Sportversicherungskasse des STV gewährt den Mitgliedern im Rahmen des jeweils gültigen Reglements Versicherungsschutz.
- 6 Die Vereinsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser setzt sich zusammen aus dem an der Generalversammlung genehmigten Stammvereinsbeitrag und dem Riegenmitgliederbeitrag.
- 7 Alle Mitglieder können die Statuten des BTV Luzern von der Webseite herunterladen oder in schriftlicher Form beim Sekretariat anfordern.

VI. Verwaltung

Protokolle	Art. 30 <ol style="list-style-type: none">1 Alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen werden protokolliert.2 Der Jahresbericht des Präsidenten, der technische Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und das Budget sind dem Vereinsarchiv jährlich zu übergeben.
Reglemente und Aufgabenbeschriebe	Art. 31 Die Detailaufgaben des Vereinsvorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Aufgabenbeschrieben verbindlich umschrieben. Für den Erlass der Aufgabenbeschriebe ist der Vereinsvorstand zuständig.
Archiv	Art. 32 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen werden durch ein Reglement festgelegt.
BTV-Garde	Art. 33 <ol style="list-style-type: none">1 Die BTV-Garde Luzern ist eine freie Vereinigung von Ehren-, Verdienst-, Frei-, Treuemitgliedern und der Veteranen des BTV Luzern.2 Sie unterstützt die Vereinsleitung, den Vereinsvorstand sowie die Riegen in allen Belangen3 Die BTV-Garde koordiniert die Todesfälle von BTV Mitgliedern gemäss dem Reglement.4 Sie steht dem Verein mit Rat und Tat bei und pflegt die turnerische Kameradschaft.
Berghaus	Art. 34 Der Verein verfügt über ein eigenes Berghaus Ricketschwändi auf der Krienseregg (Gemeinde Kriens). Die Berghausgeschäfte werden durch die Berghauskommission geführt, welche dem Verein jährlich Rechenschaft ablegt.
Hermann und Myrtha Studer Stiftung	Art. 35 <ol style="list-style-type: none">1 Die Hermann und Myrtha Studer Stiftung bezweckt die Förderung und Unterstützung des BTV Luzern. Die Stiftungsstatuten regeln sämtliche Einzelheiten.2 Die Stiftung führt und verwaltet das BTV Vereinsheim an der Maihofstrasse 84. Die näheren Bestimmungen, insbesondere die Einzelheiten betreffend Benützung, werden durch das Reglement "Hausordnung" festgelegt.
Publikationen	Art. 36 <ol style="list-style-type: none">1 Die offizielle Vereinszeitschrift des BTV Luzern erscheint unter der Verantwortung des Redaktors bzw. der Redaktionskommission regelmässig und wird allen Vereinsmitgliedern zugestellt.2 Ziel der Vereinszeitschrift:<ol style="list-style-type: none">a) Unterstützung des Vereins in der Erreichung seiner Zieleb) Pflege des Zusammenhalts unter den Mitgliedern durch Berichterstattung über das sportliche und gesellige Geschehen innerhalb des Vereins

VII. Finanzielle Bestimmungen

Vereinsjahr	Art. 37 Das Vereins- und das Riegenjahr beginnt am 1. November und endet mit dem 31. Oktober. Ausnahmen für Riegen und Kommissionen sind mit Zustimmung des Vereinsvorstandes möglich.
Einnahmen und Ausgaben	Art. 38 <ol style="list-style-type: none">1 Der BTV Luzern finanziert seine Aktivitäten durch:<ol style="list-style-type: none">a) Jahresbeiträge der Mitgliederb) freiwillige Beiträge und Zuwendungen, Schenkungen und Legate

- c) Beiträge von Sponsoren, Donatoren, Unterstützungen seitens der Behörden
 - d) Einnahmen aus Vereinsanlässen und anderen Veranstaltungen
 - e) weitere Einnahmen
- 2 Die Ausgaben des BTV bestehen insbesondere aus:
- a) Verbandsbeiträgen gemäss Art. 3
 - b) Verwaltungskosten
 - c) Turnbetriebskosten (Turnhallenbenützungsg Gebühr für ordentliche Trainings von Montag bis Freitag)
 - d) Kostenbeiträge für Wettkämpfe und Anlässe, welche im Namen des BTV Luzern bestritten werden
 - e) Subventionen an die Riegen (gemäss speziellem Subventionsreglement)
 - f) Spesenentschädigung an Vereinsvorstandsmitglieder
 - g) weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 3 Aus der Auflistung der Ausgaben gemäss Absatz 2 a) bis f) entsteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung entsprechender Beiträge
- 4 Der BTV Luzern strebt eine ausgeglichene Jahresrechnung an
- 5 Ein allfälliger Reingewinn ist vom Vorstand im Rahmen und zur Erreichung des Vereinszweckes einzusetzen

Mitgliederbeitrag

Art. 39

- 1 Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach den Mitgliederkategorien gemäss Art. 8.
- 2 Die Beitragshöhe kann auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung für das neue Vereinsjahr festgelegt werden.
- 3 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind vollumfänglich befreit:
 - a) Ehrenmitglieder / Verdienstmitglieder
 - b) Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - c) Pro Riegenvorstand total drei Vorstandsmitglieder

Haftung

Art. 40

- 1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Der BTV Luzern haftet lediglich mit seinem Vereinsvermögen, soweit es nicht als Stiftungskapital oder in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist.
- 3 Eine Haftung des Vereinsvermögens für Verbindlichkeiten der selbständigen Riegen ist ausgeschlossen.

Subventionen

Art. 41

- 1 Die Vereinsleitung kann aufgrund des an der Generalversammlung genehmigten Budgets den Riegen und Kommissionen auf begründetes Gesuch hin angemessene Subventionen ausrichten. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement regelt die Einzelheiten.
- 2 Ein Anspruch auf Ausrichtung von Subventionen besteht nicht.

Spezialfonds / Rückstellungen

Art. 42

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen.
- 2 Über diese Fonds wird separate Rechnung geführt und diese an der Generalversammlung mit der Hauptrechnung vorgelegt.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Art. 43

- 1 Präsident, Finanzchef sowie ein weiteres Mitglied der Vereinsleitung besitzen die rechtsverbindliche Unterschrift. (Kollektiv-Unterschrift je zu zweien).

IX. Übergangs- / Schlussbestimmungen

Vereinsfarben

Art. 44

- 1 Die Vereinsfarben sind blau-weiss-grün.
- 2 Die Riegen haben nach Möglichkeit die Riegen-Logos in denselben Farben zu gestalten.

Inkraftsetzung

Art. 45

- 1 Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. Dezember 2017 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern- Ob- und Nidwalden in Kraft.
- 2 Sie ersetzen die Statuten vom 7. Dezember 2007.
- 3 Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung

Art. 46

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen und Inventar dem Vorstand des Turnverbandes Luzern- Ob- und Nidwalden zu treuen Händen übergeben, für einen wieder unter dem Namen Bürgerturnverein Luzern zu gründenden Verein.

Luzern, 7. Dezember 2023

*im Original
unterschrieben*

Beni Boos
Co-Präsident BTV Luzern

*im Original
unterschrieben*

Peter Senn
Co-Präsident BTV Luzern

*im Original
unterschrieben*

Cornelia Büschi
Finanzchef BTV Luzern

Genehmigt durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Luzern, 3. März 2024

*im Original
unterschrieben*

Evi Hurschler
Präsidentin Turnverband LU/OW/NW

*im Original
unterschrieben*

Karin Hüsler
Geschäftsstelle Turnverband LU/OW/NW